

RS Vwgh 2003/2/27 2000/09/0198

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.02.2003

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

41/02 Passrecht Fremdenrecht

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

AsylG 1997 §19;

AuslBG §4 Abs3 Z7 idF 1997/I/078;

B-VG Art140;

FrG 1997;

Rechtssatz

Verfassungsrechtliche Bedenken dagegen, dass der Gesetzgeber im § 4 Abs. 3 Z 7 AuslBG eine vorläufige Aufenthaltsberechtigung nach § 19 AsylG 1997 nicht als einen für die Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung hinreichenden Aufenthaltstitel vorgesehen hat, sind - auch unter Berücksichtigung der im vorliegenden Fall erfolgten Ablehnung der Behandlung der Beschwerde durch den Verfassungsgerichtshof - beim Verwaltungsgerichtshof nicht entstanden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2000090198.X04

Im RIS seit

05.05.2003

Zuletzt aktualisiert am

07.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at